

# **Allgemeine Prüfungsordnung der Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS)**

vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom  
30.04.2019<sup>1</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Abschlussbezeichnung Bachelor
- § 3 Prüfer\*innen, Zweitprüfer\*innen, Beisitzer\*innen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Staatliche Prüfungen nach den Berufsgesetzen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 7 Prüfungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Lernportfolios
- § 13 Kombinierte Prüfungen
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung
- § 20 Nichtteilnahme, Rücktritt, Versäumnis
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel des Prüfungsverfahrens, Einwände gegen Prüfungsentscheidungen
- § 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 24 Abschluss, Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 25 Zeugnis, Urkunde
- § 26 Diploma Supplement

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Staatskanzlei des Saarlandes am 30.04.2019

§ 27 Übergangsvorschrift

§ 28 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung regelt die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung) für die Studiengänge der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS).
- (2) Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle an der BAGSS angebotenen Studiengänge, sofern für diese keine eigenen Prüfungsordnungen erlassen werden.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch die für die jeweiligen Studiengänge erlassenen Studienordnungen sowie durch die Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung ergänzt.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen, Abschlussbezeichnung Bachelor**

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen sowie die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung) dienen der Feststellung, ob der/die Kandidat\*in das Lernziel des Moduls bzw. des Studiengangs erreicht hat.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die in der jeweiligen Studienordnung vorgesehene akademische Abschlussbezeichnung verliehen.

## **§ 3 Prüfer\*innen, Zweitprüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen an der Berufsakademie sind befugt:
  - a) professoral qualifizierte Lehrkräfte,
  - b) Lehrbeauftragte,
  - c) Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - d) sonstige in Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, sofern ihre Mitwirkung an der Prüfungsabnahme für den Zweck der Prüfung erforderlich oder sachgerecht ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit können nebenberufliche Lehrkräfte nur dann Prüfer\*innen sein, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen für Professor\*innen an Fachhochschulen erfüllen.
- (3) Prüfer\*in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Lehrkraft, die das jeweilige Modul unterrichtet hat. Haben mehrere Lehrkräfte in einem Modul gelehrt, kann die Modulprüfung auch aus einer kombinierten Prüfung gemäß § 13 bestehen, deren Teilprüfungen von mehr als einer Lehrkraft geprüft werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen ist neben dem/der Prüfer\*in mindestens ein\*e Beisitzer\*in erforderlich. Zum/zur Beisitzer\*in wird eine fachkundige Person bestellt.
- (5) Sofern einer Beurteilung durch den/die vorgesehene\*n Prüfer\*in schwerwiegende Gründe entgegenstehen, bestellt der Prüfungsausschuss eine\*n andere\*n Prüfer\*in, der/die das Fachgebiet ebenfalls vertritt.

- (6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden oder deren Bestehen eine Voraussetzung für das Fortbestehen des Studiums ist, müssen von mindestens zwei Prüfer\*innen bewertet werden.
- (7) Die Prüfer\*innen sind dazu angehalten, Prüfungsleistungen zügig, spätestens binnen sechs Wochen bzw. innerhalb des für den jeweiligen Prüfungsprozess erforderlichen Zeitrahmens nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin zu korrigieren und zu bewerten und an das Studierendensekretariat der Berufsakademie weiterzuleiten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind mit Korrekturvermerken und einer begründeten Beurteilung des/der Prüfers/Prüferin zu versehen. Die Prüfungsergebnisse werden anschließend durch das Studierendensekretariat in geeigneter Form bekannt gegeben.

#### § 4 Prüfungsausschüsse

- (1) In jedem Studiengang richtet die BAGSS einen eigenen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der jeweiligen Studiengangsprüfungen verantwortlich ist. Jeder Prüfungsausschuss ist ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus:
  - a) dem/der jeweiligen Studiengangsleiter\*in,
  - b) zwei weiteren Lehrenden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professor\*innen an Fachhochschulen nach § 41 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) erfüllen und in dem jeweiligen Studiengang lehren,
  - c) einem/r weiteren Lehrenden des jeweiligen Studiengangs; hierbei kann es sich auch um eine Lehrkraft für besondere Aufgaben nach § 46 SHSG handeln und
  - d) beratend: einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Den Vorsitz jedes Prüfungsausschusses übernimmt der/die jeweilige Studiengangsleiter\*in.  
Seine/Ihre Stellvertretung übernimmt eine\*r der unter Absatz 2 Buchstabe b) genannten weiteren Lehrenden. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden, die Lehrenden sowie deren Stellvertreter\*innen werden vom Akademischen Senat der BAGSS gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.
- (4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein\*e Stellvertreter\*in werden von den Studierenden des jeweiligen Studiengangs vorgeschlagen und vom Akademischen Senat der BAGSS bestätigt; ihre Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr.
- (5) Jedes Prüfungsausschussmitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und von diesen mindestens zwei der Gruppe a) oder b) des Absatzes 2 angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt gewertet.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses hat zur Erfüllung seiner Aufgaben ein umfassendes Informationsrecht hinsichtlich der Prüfungen im jeweiligen Studiengang. Hierzu gehört insbesondere, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen bzw. prüfungsrelevanten Präsentationen zuhören sowie in alle den jeweiligen Studiengang betreffenden Prüfungsunterlagen und Bewertungen einsehen kann.

- (7) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Der/die Rektor\*in der BAGSS oder sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse mit Rederecht teilnehmen, sofern er/sie nicht bereits selbst Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 ist. Alle Mitglieder, ihre Stellvertreter\*innen sowie der/die Rektor\*in bzw. sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungen nach Art und Umfang gleichwertig und den Studienzielen angemessen sind. Er macht zudem nach jedem Semester die von den Prüfern gestellten Themen für die Abschlussarbeiten öffentlich zugänglich.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin übertragen. Hierzu zählen insbesondere Verlängerungen von Abgabefristen aus begründetem Anlass (z.B. aufgrund eines ärztlichen Attests). Näheres regelt jeder Prüfungsausschuss in einer eigenen Geschäftsordnung.

## **§ 5 Staatliche Prüfungen nach den Berufegesetzen**

- (1) Im Rahmen der ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie (auslaufend) wird zur Erlangung der Berufszulassung eine staatliche Prüfung in das Studium integriert.
- (2) Im Zuge der staatlichen Berufszulassungsprüfung werden die entsprechenden Module integrierend geprüft. Für diese ausbildungsbezogenen Prüfungen gelten die Vorgaben der jeweils gültigen Fassungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu den entsprechenden Berufegesetzen (u.a. gesonderte Prüfungsausschüsse). Die fachlich zuständigen Behörden/Ministerien werden am Prüfungsverfahren angemessen beteiligt.

## **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten**

- (1) Studien –und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Der Nachweis über das Vorliegen wesentlicher Unterschiede obliegt gemäß der Lissabonner Anerkennungskonvention der BAGSS.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – ggf. nach einer sinngemäßen Umrechnung übernommen und, soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ist keine Notenermittlung möglich oder sind die Notensysteme unvergleichbar, wird die anzuerkennende, bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet, es sei denn, dass dies offensichtlich ungerecht und eine bessere Note angemessen wäre, oder aber der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Sie wird zudem im Diploma Supplement gesondert vermerkt. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend

für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

- (4) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen werden, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
- (5) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss. Der/die Studierende hat die jeweils notwendigen Unterlagen vorzulegen. Eine Nichtanerkennung oder Nichtanrechnung ist von der BAGSS schriftlich zu begründen.

## **§ 7 Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Studiengängen bestehen grundsätzlich jeweils aus Modulprüfungen. Sie umfassen:
  - a) studienbegleitende Prüfungen in den Modulen gemäß § 8,
  - b) die schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 15,
  - c) die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 16.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel durch das Belegen des entsprechenden Moduls, sofern durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs nichts anderes beschlossen ist. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder eine Wiederholungsprüfung handelt. Studierende, die nicht regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben, können nach Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses von den Prüfungen ausgeschlossen werden.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die für die einzelnen Studiengänge aus dem jeweiligen Modulplan im Anhang der jeweiligen Studienordnung ersichtlich sind. Leistungspunkte können nur bei regelmäßiger Teilnahme an dem Modul und nur bei bestandener Prüfungsleistung erworben werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

## **§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in den Modulen der Studiengänge in den folgenden Formen erbracht:
  - a) Klausur gemäß § 9,
  - b) Hausarbeit gemäß § 10,
  - c) mündliche Prüfung gemäß § 11,
  - d) Lernportfolio gemäß § 12,
  - e) kombinierte Prüfung gemäß § 13.
- (2) In jedem Modul ist in der Regel nur eine Prüfungsleistung zu erbringen; im Einzelfall kann eine Modulprüfung auch aus Teilleistungen bestehen. Die Teilleistungen werden grundsätzlich gleich gewichtet, sofern der Prüfungsausschuss kein anderes Verhältnis

beschließt.

- (3) In Fällen von Behinderung kann auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin von einer Prüfungsform abgewichen und stattdessen eine andere, gleichwertige Prüfungsform nach Absatz 1 gestattet werden.
- (4) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann jedoch gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (5) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag des/der Einzelnen deutlich abgrenzbar sein und mit den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein. Klausuren sind von Gruppenbearbeitungen ausgenommen.
- (6) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen festgelegt. Die Termine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen. § 15 und § 16 bleiben unberührt.

## § 9 Klausuren

- (1) Klausuren dienen der Feststellung, ob der/die Studierende, ggf. mit bestimmten Hilfsmitteln, in einer vorgegebenen Zeit die in den Modulbeschreibungen festgelegten Lernziele erreicht hat.
- (2) Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren geschrieben werden; zu den Themenklausuren gehören auch praktische Fälle und größere Rechercheaufgaben. Ebenso sind Klausuren zulässig, bei denen die Studierenden unter gleichwertigen Alternativen wählen können.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt zwischen 90 und 240 Minuten. Die konkrete Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Hilfsmittel dürfen von dem/der Prüfer\*in nur insoweit zugelassen werden, als es sich um eine Rechenerleichterung oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen ohne Zustimmung des Prüfers/der Prüferin nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein. Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind, soweit sie von den Studierenden selbst mitgebracht werden müssen, rechtzeitig bekannt zu geben. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.
- (5) Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben; der/die Aufsichtsführende soll in der Regel aus dem Kreis der Lehrenden sein, die die Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls durchgeführt haben. Über den Verlauf der Klausur ist von dem/der Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, das Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse enthält.

## § 10 Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die Bearbeitung einer Themen- bzw. Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden und Vorgehensweisen zum Nachweis der in der Modulbeschreibung vorgegebenen Lernziele. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie je nach Aufgabenstellung in der Lage sind,



- a) mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten selbstständig und kritisch umzugehen,
  - b) empirische Befunde (z.B. Praxiserkundung) kritisch zu analysieren,
  - c) praktische Aufgaben und Fälle zu lösen.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird vom/von der Prüfer\*in in der Regel in Abstimmung mit dem/der Studierenden festgelegt und soll sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit ist von dem/der Studierenden bzw. bei einer Gruppenhausarbeit gemäß § 8 Abs. 5, sofern dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint, von den Studierenden selbstständig anzufertigen. Sie muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. § 15 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (3) Hausarbeiten sollen einen Umfang von maximal 15 Seiten haben, wobei Gliederung, Anhang und Literaturverzeichnis nicht mitzählen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.

## § 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen feststellen, ob der/die Studierende die Lernziele des Moduls und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis erreicht hat.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vom/von der Prüfer\*in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Teilnehmer\*innen durchgeführt; bei mehreren Kandidat\*innen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.
- (4) Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. Der Inhalt der Präsentation soll vom/von der Vortragenden schriftlich dokumentiert und dem/der Prüfer\*in anschließend ausgehändigt werden. Die Fähigkeit des/der Vortragenden, im Anschluss an die Präsentation inhaltliche Fragen des Prüfers/der Prüferin und der Kursteilnehmer zu beantworten, ist vom/von der Prüfer\*in bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Der/die Prüfer\*in kann die Dauer einer Präsentation abweichend von Abs. 2 bestimmen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsinhalte sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom/von der Prüfer\*in sowie vom/von der Beisitzer\*in unterzeichnet.

## § 12 Lernportfolios

Lernportfolios sind von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellungen von eigenen Arbeiten, mit denen sie ihren Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Web-Blogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere



sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Das Lernportfolio umfasst in der Regel 40.000 bis 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%).

### **§ 13 Kombinierte Prüfungen**

- (1) Die kombinierte Prüfung bietet sich insbesondere dann an, wenn sich ein Modul auf mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. In einzelnen Teilprüfungen können so die verschiedenen disziplinären Aspekte berücksichtigt werden.
- (2) Die kombinierte Prüfung in einem Modul besteht in der Regel aus zwei oder mehr Teilprüfungen, die als mündliche Prüfung gemäß § 11 und/oder als Lernportfolio gemäß § 12 zu erbringen sind. Alle Teilprüfungen sind gemäß § 8 Absatz 2 in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß § 9 oder einer Hausarbeit gemäß § 10.
- (3) Die Bewertungen der einzelnen Teilprüfungen müssen im Mittel mindestens eine Note von 4,0 (ausreichend) ergeben. Für Teilprüfungen, die mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet wurden und die bei einer Notenmittelung zu einer schlechteren Modulnote als 4,0 (ausreichend) führen, gilt § 18 Abs. 1. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einem/einer Studierenden auf Antrag auch gestatten, eine mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Teilprüfung gemäß § 18 Abs. 1 zu wiederholen, wenn die mit dem nicht ausreichenden Teilprüfungsergebnis gemittelte Modulnote nicht schlechter als 4,0 (ausreichend) lautet.
- (4) Alle Teilprüfungen müssen abgelegt werden, unabhängig von ihrem Erfolg. Wenn der/die Studierende nicht versucht hat, jede Teilleistung zu erbringen, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Im Falle einer dritten Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 3 müssen alle Teilprüfungen neu abgelegt werden.

### **§ 14 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit nach § 15 und der mündlichen Abschlussprüfung nach § 16.
- (2) Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Dabei fließt die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung zu einem Drittel in die Note der Abschlussprüfung ein.

### **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit soll der/die Kandidat\*in nachweisen, dass er/sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine praxisrelevante, studiengangsbezogene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle vor dem letzten Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen abgeschlossen hat oder aber absehbar ist, dass der/die Kandidat\*in die noch fehlenden Modulprüfungen in dem Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, erfolgreich abschließen wird. In den Fällen des § 5 muss darüber hinaus die staatliche Prüfung nach den Berufegesetzen abgelegt worden sein.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen, der Fußnoten und des Inhaltsverzeichnisses ca. 50 Seiten betragen.

- (3) Eine Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, wobei der Beitrag jedes Einzelnen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen muss. Der jeweilige Prüfungsausschuss eines Studiengangs kann festlegen, dass Gruppenarbeiten bei einer Abschlussarbeit in einem Studiengang ausgeschlossen sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei gleichberechtigte Prüfer\*innen, wobei eine\*r der beiden Prüfer\*innen zusätzlich die Betreuung übernimmt (Erstprüfer\*in). Mindestens eine\*r der beiden Prüfer\*innen muss eine hauptberufliche Lehrkraft der BAGSS sein und mindestens eine\*r der beiden Prüfer\*innen muss in dem Studiengang gelehrt haben. § 3 Abs. 2 ist zu beachten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Das Thema wird auf Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin in Abstimmung mit den beiden Prüfer\*innen vom Prüfungsausschuss zu Beginn des letzten Fachsemesters vergeben. Der Prüfungsausschuss hat auch darauf zu achten, dass das Thema der Bachelorarbeit den Qualitätsanforderungen des Studiengangs entspricht.
- (6) Der/die Kandidat\*in beantragt schriftlich die Genehmigung und Vergabe seines/ihres Themas beim jeweiligen Prüfungsausschuss und legt dabei auch jeweils eine Einverständniserklärung der beiden Prüfer\*innen vor. Über die Genehmigung des Themas, die Bestellung der Prüfer\*innen sowie den gesetzten Abgabetermin für die Bachelorarbeit erhält der/die Kandidat\*in vom Prüfungsausschuss unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt unter Berücksichtigung der praktischen Tätigkeit der Studierenden vier Monate. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Verlängerung der Bearbeitungszeit beschließen, wenn der/die Kandidat\*in triftige Gründe glaubhaft macht.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren und zudem in elektronischer Form im Prüfungsamt der Berufsakademie einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten/der Kandidatin obliegt der Nachweis einer fristgerechten Abgabe.
- (9) Die Bachelorarbeit ist mit einer unterschriebenen Eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin zu versehen, die wie folgt lautet: „Hiermit versichere ich, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Ausführungen, die anderen Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.“
- (10) Das Thema kann auf begründeten Antrag nur einmal zurückgegeben werden. Anschließend ist ein neues Thema zu beantragen; die bereits verstrichene Bearbeitungszeit ist nicht auf die Bearbeitungszeit des neuen Themas anzurechnen.

## § 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung hat grundsätzlich das Thema der Bachelorarbeit zum Inhalt und wird in der Regel von den beiden Prüfer\*innen der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen. Ziel der mündlichen Abschlussprüfung ist die Feststellung, ob der/die

Kandidat\*in ein entsprechendes Wissen auf dem Gebiet seiner/ihrer Bachelorarbeit besitzt und ihre Ergebnisse und Zusammenhänge darstellen und begründen kann. Bei einer Bachelorarbeit, die von einer Gruppe angefertigt wurde, wird die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt. Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten pro Kandidat\*in nicht überschreiten. Über den Verlauf führt eine\*r der beiden Prüfer\*innen ein Protokoll, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung enthält und anschließend von beiden Prüfer\*innen unterzeichnet wird.
- (3) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung wird von beiden Prüfer\*innen gemeinsam festgelegt.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen werden mit einer Note bzw. mit einem „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Abschlussprüfung wird generell mit einer Note bewertet.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);  
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);  
3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);  
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);  
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Note für ein Modul aus mehreren Teilleistungen gebildet, so errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern der Prüfungsausschuss kein anderes Verhältnis beschließt. Bei der Bildung einer Note aus mehreren Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5                      = sehr gut  
über 1,5 bis zu 2,5      = gut  
über 2,5 bis zu 3,5      = befriedigend;  
über 3,5 bis zu 4,0      = ausreichend;  
über 4,0 bis zu 5,0      = nicht ausreichend.

Wird für eine Teilprüfungsleistung keine Note, sondern nur ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben, so fließt diese Bewertung bei der Ermittlung der Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten nur in dem Falle mit ein, wenn die Bewertung „nicht bestanden“ vergeben wurde. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Modulnote aus dem arithmetischen Mittel eine 5,0 zugrunde gelegt. In allen anderen Fällen, in denen für die Teilprüfungsleistung ein „bestanden“ vergeben wurde, wird diese nichtnumerische Bewertung bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt, da eine Berechnung hier nicht möglich ist.

- (4) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte, so errechnet sich die Gesamtbewertung wie folgt:

Punkte bzw. Prozent	Note
97 - 100	1,0
93 bis unter 97	1,3
88 bis unter 93	1,7
84 bis unter 88	2,0
80 bis unter 84	2,3
76 bis unter 80	2,7
72 bis unter 76	3,0
68 bis unter 72	3,3
62 bis unter 68	3,7
50 bis unter 62	4,0
unter 50	5,0

- (5) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder einer Teilprüfungsleistung durch mehrere Prüfer\*innen um nicht mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird zur Bewertung der Prüfungsleistung oder der Teilprüfungsleistung das arithmetische Mittel bis auf die erste Dezimalstelle gebildet. Falls die Dezimalstelle nicht der Bewertungsskala nach Absatz 2 bis Absatz 4 entspricht, wird diese durch die Prüfer\*innen entsprechend der dortigen Vorgaben gemeinsam festgelegt. Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder einer Teilprüfungsleistung durch mehrere Prüfer\*innen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung oder der Teilprüfungsleistung im Rahmen der Vorschläge der Prüfer\*innen durch den/die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses.
- (6) Ist eine Prüfung mit einer Note schlechter als 4,0 bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der/die Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## § 18 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wurde eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so können bis zu zwei Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einmalig eine dritte Wiederholungsprüfung nach Absatz 3 erfolgen.
- (2) Die erste und zweite Wiederholungsprüfung sollen in angemessener Frist nach Bekanntgabe einer nicht ausreichenden bzw. nicht bestandenen Prüfungsleistung bei dem-/derselben Prüfer\*in stattfinden.
- (3) Eine dritte Wiederholungsprüfung setzt die erneute Belegung des entsprechenden Moduls voraus. Sie kann auf begründeten Antrag des/der Studierenden beim jeweiligen Prüfungsausschuss durch diesen im Ausnahmefall gestattet werden.

## § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Wird eine Bachelorarbeit fristgerecht abgegeben und nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann der/die Kandidat\*in zwischen einer Überarbeitung oder einer

Wiederholung der Arbeit mit einem neuen Thema wählen, sofern keine Täuschung nach § 21 vorliegt.

- (2) Wird eine Bachelorarbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Falle findet eine Wiederholung der Arbeit statt; ein neues Thema ist zu vergeben.
- (3) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist nicht nur die mündliche Abschlussprüfung, sondern auch die Bachelorarbeit zu wiederholen, da in einem solchen Fall Zweifel an der Eigenleistung des Kandidaten/der Kandidatin nicht völlig ausgeschlossen werden können.
- (4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

## **§ 20 Nichtteilnahme, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Kann ein\*e Kandidat\*in aus triftigem Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen oder diese nach ihrem Beginn nicht fortführen oder einen für die Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Termin nicht einhalten, sind die dafür maßgeblichen Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Werden sie anerkannt, bleibt der Prüfungsanspruch des Kandidaten/der Kandidatin bestehen. Der Prüfungsausschuss setzt einmalig einen neuen Prüfungstermin bzw. Abgabetermin fest. Die Erkrankung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person, für das oder die dem/der Studierenden die Personenfürsorge obliegt, wird als triftiger Grund anerkannt, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht wurde.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn der/die Kandidat\*in durch ein ärztliches Attest glaubhaft macht, dass er/sie aus akuten oder chronischen gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgeschriebenen Form abzulegen.
- (3) Wenn ein\*e Kandidat\*in ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint, den für die Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Termin nicht einhält oder nach Beginn einer Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesen Fällen wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. bei Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet werden, „nicht bestanden“ vergeben.

## **§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht ein\*e Kandidat\*in, sein/ihr Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der/die betreffende Kandidat\*in kann zudem vom/von der jeweiligen Prüfer\*in oder vom/von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung gemäß § 18.
- (2) Die Berufsakademie behält sich vor, eingereichte Arbeiten, insbesondere Bachelorarbeiten, stichprobenartig mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln dahingehend zu prüfen, ob der/die Kandidat\*in eine selbstständig verfasste Leistung abgegeben und dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und ob Ausführungen, die anderen Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommen

wurden, als solche kenntlich gemacht und damit wissenschaftliche Standards eingehalten wurden.

- (3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfungsleistung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen korrigieren und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Absolventen/der Absolventin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen zu Ungunsten des Absolventen/der Absolventin sind diesem unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die vergebene Urkunde und das Abschlusszeugnis werden eingezogen; gegebenenfalls werden neue Dokumente ausgestellt.

## **§ 22 Mängel des Prüfungsverfahrens, Einwände gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Wenn ein\*e Kandidat\*in Mängel des Prüfungsverfahrens beanstanden möchte, muss er/sie, sofern er/sie den Verfahrensmangel nicht selbst zu verantworten hat, unverzüglich Beschwerde beim jeweiligen Prüfungsausschuss einlegen. Wird der Beschwerde stattgegeben, kann sich der/die Kandidat\*in den für ungültig befundenen Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als wiederholter Prüfungsversuch gilt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist über die Entscheidung rechtzeitig ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein begründeter Einwand in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Der Prüfungsausschuss leitet den Einwand an die betroffenen Prüfer\*innen mit der Bitte um unverzügliche schriftliche Stellungnahme weiter. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Prüfer\*innen erhält der/die Kandidat\*in einen Bescheid.

## **§ 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag wird dem/der Studierenden Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in seine/ihre Gutachten und in seine/ihre Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 24 Abschluss, Bachelorprüfung, Gesamtnote**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist und somit alle für den jeweiligen Studiengang in der entsprechenden Studienordnung vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erworben sind. Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulen und zugehörigen Prüfungen einschließlich der praktischen Studienphasen, der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Für den Abschluss des Studiums wird eine Gesamtnote erteilt. Bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulnoten in Relation zu den jeweils zugeordneten Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Module, die nicht mit Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten erfolgt daher nur in Relation zur Summe der Leistungspunkte, die für Module mit Noten vergeben werden. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen.

## **§ 25 Zeugnis, Urkunde**



- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat\*in ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, das Thema der Bachelorarbeit, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweils dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten sowie die Gesamtnote für das Studium aufgeführt sind. Das Zeugnis wird vom/von der Rektor\*in der BAGSS und dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe bzw. Datum der mündlichen Prüfung).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidat\*in eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Abschlussbezeichnung (z. B. „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“) bekundet. Die Urkunde wird von dem/der Rektor\*in der BAGSS unterzeichnet.
- (3) Hat der/die Kandidat\*in das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er/sie einen entsprechenden Bescheid sowie eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungsleistungen, aus der hervorgeht, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

## § 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement mit Transkript in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem, zur Berufsakademie und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement beschreibt den Studienverlauf und gibt Auskunft über alle während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Es enthält ferner die Gesamtnote sowie die relative Notenverteilungsskala nach dem Modell des aktuellen ECTS-Leitfadens (ECTS Users' Guide).

## § 27 Übergangsvorschrift

Für die Studierenden, die ihr Studium an der BAGSS vor dem 01.10.2019 aufgenommen haben, gilt abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1: Das Studium ist ebenfalls erfolgreich abgeschlossen, wenn lediglich eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und sich zusammen mit dieser Prüfungsleistung eine Gesamtnote ergibt, die mindestens „befriedigend“ lautet. Auch in diesem Falle werden die zum Bestehen des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen in jedem Falle bestanden sein.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 30.04.2019 in Kraft.